Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 160
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

# Schriftliche Anfrage

## des Abgeordneten Andreas Statzkowski (CDU)

vom 02. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Oktober 2020)

zum Thema:
**Kein Recht beim Sozialgericht?**

und **Antwort** vom 19. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Okt. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Andreas Statzkowski (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25160
vom 2. Oktober 2020
über Kein Recht beim Sozialgericht?
---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie lange waren die durchschnittlichen Fristen zwischen Klageeingang bis zur Verhandlung bzw. Entscheid des Sozialgerichts Berlin bis Ende 2019?

Zu 1.: Die durchschnittliche Dauer zwischen Klageeingang bis zur Verhandlung wird statistisch nicht erfasst.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der erledigten Verfahren ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

| | **2015** | **2016** | **2017** | **2018** | **2019** |
|---|---|---|---|---|---|
| **Durchschnittliche Dauer je Klageverfahren vor dem Sozialgericht (in Monaten)** | 15,7 | 15,6 | 16,0 | 15,6 | 15,6 |

2. Wie beurteilt der Berliner Senat die Arbeitsbelastung des Gerichts bzw. die Wartezeiten für die Beteiligten rückwirkend für das Jahr 2019 und früher?

Zu 2.: Gemessen an der Anzahl der im Jahr 2019 eingegangenen Verfahren (Klagen und einstweilige Rechtsschutzsachen) ist die Arbeitsbelastung des Sozialgerichts Berlin weiter deutlich gesunken. Dank der massiv rückläufigen Eingänge konnte trotz geringfügig abnehmenden Personalbestands die Zahl der Verfahren, die länger als drei Jahre anhängig sind, reduziert werden.

3. Wie beurteilt der Berliner Senat die Situation zum Zeitpunkt des Shutdowns, welche Maßnahmen wurden inzwischen ergriffen, um eine Arbeitsfähigkeit des Gerichts sicherzustellen?

Zu 3.: Sämtliche Richterinnen und Richter des Sozialgerichts Berlin wurden bereits vor dem Frühling 2020 mit Laptops ausgestattet, die uneingeschränkt das richterliche Weiterarbeiten mit der sogenannten elektronischen Duplex(gerichts)akte auch am häuslichen Arbeitsplatz erlauben. Das elektronische Einlesen der eingehenden Post und die Möglichkeit der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes waren durch Präsenzregelungen durchweg gewährleistet. Die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der sogenannten Servicestellen, insbesondere zur Umsetzung der richterlichen Verfügungen, aber auch für sonstige Arbeiten, erfolgte schrittweise; hierfür wurden z. B. kurzfristig auch 25 mobile Arbeitsplätze (Laptops) für das nichtrichterliche Personal zur Verfügung gestellt und die gesamte Arbeitsorganisation aufwändig angepasst. Ebenso wurde die Sitzungstätigkeit ab Mai 2020 schrittweise wiederaufgenommen, nachdem die erforderlichen infektiologischen Schutzvorkehrungen verfügbar waren und ein den Erfordernissen der SARS-CoV-2-Epidemie angepasstes Saalmanagement erarbeitet war. Aktuell sind weitere 25 mobile Arbeitsplätze für das nichtrichterliche Personal beschafft worden, der Roll-Out der Laptops steht unmittelbar bevor. Hierdurch werden die Reaktionsmöglichkeiten auf pandemische Entwicklungen zusätzlich nachhaltig verbessert.

4. Wie wird die aktuelle Raumsituation des Gerichts bezüglich der Arbeitsfähigkeit zu Corona Zeiten beschrieben?

Zu 4.: Die aktuelle Raumsituation des Sozialgerichts Berlin schränkt die Arbeitsfähigkeit des Sozialgerichts Berlin lediglich insoweit ein, als aufgrund der erforderlichen Mindestabstände nur begrenzte Sitzplatzkapazitäten in den Verhandlungssälen zur Verfügung stehen und daher ein besonderes, auf den konkreten Termin bezogenes Saalmanagement erforderlich ist. Im Hinblick auf die Anzahl der nutzbaren Säle ergeben sich derzeit keine Limitierungen des Sitzungsbetriebes.

5. Wie beurteilt der Berliner Senat, dass inzwischen Schreiben des Gerichts kursieren, dass selbst Klagen aus dem Jahr 2017 nicht vor dem Jahr 2021 beschieden werden können, ja mit späteren Entscheidungen zu rechnen ist?

Zu 5.: Die Entscheidung, ob und wann eine Terminierung und Bescheidung erfolgt, obliegt den Richterinnen und Richtern in richterlicher Unabhängigkeit, sodass zu den konkreten Verfahren keine Aussagen durch den Senat gemacht werden können. Im Übrigen wird auf die Antworten zu Frage 1 und 6 verwiesen. Der Senat begrüßt jegliche Bemühungen des Sozialgerichts, die Altbestände weiter zu reduzieren.

6. Wie beurteilt der Berliner Senat die Tatsache, dass Betroffene zu der Auffassung kommen, dass die Entscheidung des Sozialgerichts Berlin zu Klagen vier, fünf oder mehr Jahre andauern und damit ‚kein Recht' in einem auch nur annähernd akzeptablen Zeitablauf zu bekommen ist und dass womöglich eine Reihe von Klagenden dann bereits verstorben sein können?

Zu 6.: Klagen, die länger als vier oder fünf Jahre andauern, begründen einzelfallbezogene Berichtspflichten bzw. lösen gerichtsinterne kammerbezogene Maßnahmen aus. Die Berücksichtigung des Alters der Klägerinnen und Kläger obliegt den zuständigen Richterinnen und Richtern im Rahmen ihrer in richterlicher Unabhängigkeit wahrzunehmenden Verfahrensgestaltung.

7. Welche Anstrengungen unternimmt der Berliner Senat aktuell, um die Situation für die Berliner und Berlinerinnen beim Sozialgericht Berlin zu verbessern?

Zu 7.: Im Fokus der Bemühungen um eine Verbesserung der Situation am Sozialgericht Berlin - aber auch in anderen Gerichtsbarkeiten - stehen insbesondere Maßnahmen zur Digitalisierung der Verfahrensführung und zur Bereitstellung der hierfür erforderlichen Ausstattung, da hierdurch Abläufe erheblich zeitlich gestrafft und vereinfacht werden können. In diesem Bereich ist das Sozialgericht Berlin führend im Land Berlin. Dazu kommen weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Ausstattung.

Berlin, den 19. Oktober 2020

In Vertretung
Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung